



## Kooperationsvereinbarung

Zwischen

.....

.....

.....

- Schüler:in -

und der sozialpädagogischen Praxisstelle

.....

- Praxisstelle -

und dem

**Verein zur Förderung der Waldorfberufsbildung e.V., Hufnerstraße 20, 22083 Hamburg  
vertreten durch den Vorstand**

- Schule -

wird der folgende Kooperationsvertrag geschlossen:

### Allgemeine Zielsetzung:

Die Anleiterin oder der Anleiter der Praxisstelle und begleitende Lehrer:innen der Schule arbeiten während der praktischen Ausbildung eng zusammen. In gemeinsamer Absprache erstellen sie mit den Schüler:innen einen Ausbildungsplan für die Zeit der praktischen Ausbildung. Über die Leistungen der Schüler:in erteilt die Praxisstelle zum Ende des Schulhalbjahrs eine Zwischenbeurteilung und zum Ende des Schuljahres eine Abschlussbeurteilung. (Vgl. APO FSH)

### § 1 Dauer und Umfang

(1) Im Ausbildungsgang Staatlich anerkannter Erzieher werden 3 Tage pro Woche (Montag, Dienstag und Mittwoch) mit einem Umfang von \_\_\_\_ Stunden / Woche (mindestens 15 Stunden, maximal 24 Stunden pro Woche) in der Praxisstelle durchgeführt. Die schulrechtlichen Vorgaben sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Praxiswochen sind eine Schulveranstaltung im Sinne der APO-FSH.

(2) Der/Die Schüler:in wird vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ einen Teil der praktischen Ausbildung in der Praxisstelle absolvieren.



## § 2 Aufgaben der/des Fachschüler:in

Die Schüler:in verpflichtet sich, die Ausbildung in der Praxis regelmäßig und pünktlich wahrzunehmen

- sich bei Krankheit umgehend telefonisch abzumelden,
- die in der Praxis üblichen Regeln und Normen anzuerkennen und in das eigene Handeln zu übernehmen,
- die Schweigepflicht anzuerkennen und keine Informationen über Kinder, Eltern oder Mitarbeiter an Dritte nach außen zu tragen,
- die Aufträge der Anleitung in der Gruppe umzusetzen,
- die Aufgaben aus der Schule mit der Anleitung zu besprechen und in der Praxis zu bearbeiten,
- regelmäßig über in der Schule Gelerntes in Anleitungsgesprächen zu berichten,
- in Anleitungsgesprächen das Verhalten von Kindern und Erwachsenen zu reflektieren,
- in angemessenem Umfang an zusätzlichen Kita-Veranstaltungen teilzunehmen.

## § 3 Aufgaben der Praxisstelle

Die Praxisstelle erkennt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Schule an und verpflichtet sich

- der Schülerin/dem Schüler während der Ausbildungszeit einen Praktikumsplatz zur Verfügung zu stellen, in dem diese/er wöchentlich mindestens 15 und maximal 24 Stunden in einer Kindergruppe arbeiten kann,
- der Schülerin/dem Schüler eine Anleiterin/einen Anleiter namentlich \_\_\_\_\_ zur Seite zu stellen, die/der eine Ausbildung als sozialpädagogische Fachkraft und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung besitzt,
- der Anleiterin/dem Anleiter wöchentlich in angemessenem Umfang Zeit für pädagogische Anleitungsgespräche zur Verfügung zu stellen,
- der Schülerin/dem Schüler in angemessenen Abständen eine Rückmeldung zum Stand ihres/seines Praxiswissens und -könnens zu geben,
- der Anleiterin oder dem Anleiter Gelegenheit zur Teilnahme an Fachgesprächen mit der Schule zu geben,
- bei Gefährdung der erfolgreichen Durchführung der praktischen Ausbildung umgehend die Schülerin/den Schüler sowie die praxisanleitende Lehrkraft zu informieren,
- der Schülerin/dem Schüler und der Praxislehrerin/dem Praxislehrer das Einrichtungskonzept zur Verfügung zu stellen.



#### § 4 Aufgaben der Schule

Die Schule verpflichtet sich,

- als ausbildungsbegleitende Lehrer:innen sozialpädagogische Fachkolleg:innen mit Praxiserfahrung einzusetzen,
- mit der Praxisstelle über die von der Schüler:in während des Halbjahres zu erbringenden Leistungen und die Tätigkeitsnachweise eine Absprache zu treffen,
- von den ausbildungsbegleitenden Lehrer:innen regelmäßig Besuche und Gespräche in der Praxis durchführen zu lassen,
- die Inhalte der Praxisrichtlinien umzusetzen und insbesondere regelmäßig Anleitertreffen und Lernortkooperationen durchzuführen.

#### § 5 Vergütung

Der/die Schüler:in erhält eine Ausbildungsvergütung. Die Vergütung ist von der Praxisstelle direkt an den/die Schüler:in zu leisten und zwischen diesen zu verhandeln. Die Schule empfiehlt eine Anlehnung an die Vergütung nach Eingruppierung nach TVöD-SuE in Entgeltgruppe S2, Stufe 1.

#### § 6 Kündigung

Das Praktikum kann nicht vor Ablauf der vereinbarten Zeit beendet werden. Die Möglichkeit der Kündigung des Praktikums aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

#### § 7 Sonstiges

Vereinbarungen, die diese Vereinbarung ergänzen, bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

---

Datum, Unterschrift Schüler\*in

---

Datum, Unterschrift Praxisstelle

---

Datum, Unterschrift Schule